

Kündigungsgrund Fettnäpchen?



Eine Beleidigung kann durchaus ein Grund für eine fristlose Kündigung sein. Das gilt grundsätzlich auch für Berufsausbildungsverhältnisse. Wenn das Ganze allerdings eher ein Fettnäpfchen als eine bewusste Beleidigung ist, dann sollte man den Bogen nicht überspannen.

Der Fall

Mit dem Schätzen des Alters einer anderen Person sollte man immer vorsichtig sein – da kann man schon mal "uncharmant" daneben liegen. So ging es in diesem Fall auch einer 19-jährigen Auszubildenden. Ihr Chef – ein Rechtsanwalt – hielt ihr ein Foto unter die Nase, auf dem seine neue Freundin zu sehen war. Er bat die Auszubildende, eine Schätzung bzgl. des Alters der "neuen Flamme" abzugeben. Die Auszubildende meinte, dass die Dame so ca. 40 Jahre alt sei. Da lag sie 9 Jahre daneben, denn die neue Freundin des Chefs war gerade einmal 31.

Lappalie? Leider nein, denn der Rechtsanwalt kündigte der Auszubildenden fristlos. Daraufhin meldete diese sich erst einmal krank. Seine Vorgehensweise begründete der Rechtsanwalt damit, dass die Auszubildende ihn regelrecht ausgelacht habe und er sich dadurch beleidigt fühlte. Außerdem habe sie ihre Aufgaben ohnehin nicht immer so erledigt, wie verlangt und sich letztendlich seiner Meinung nach auch grundlos krank gemeldet. Die Auszubildende nahm die fristlose Kündigung nicht hin und klagte vor dem Arbeitsgericht Mannheim.

Das Verfahren

Zum Güetermin erschien der Rechtsanwalt nicht. Das Gericht erließ ein klageabweisendes Versäumnisurteil. Dagegen legte die Auszubildende Einspruch ein. Im Kammertermin äußerte die Richterin Zweifel an der Beleidigung des Rechtsanwalts, da es ja um das Alter seiner Freundin und nicht um das eigene Alter ging. Dass die 19-jährige Auszubildende ihre Arbeit nicht immer ordentlich erledigte, reicht auch nicht für eine fristlose Kündigung. Hier hätte man zunächst einmal abmahnen müssen – so das Gericht. Schließlich lief es auf einen Vergleich hinaus. Dem Arbeitsgericht Mannheim (ArbG Mannheim, Vergleich v. 24.03.2011; Az.: 3 Ca 406/10) blieb die Peinlichkeit also erspart, über die Rechtfertigung dieser Kündigung entscheiden zu müssen – obwohl ein Sachverständigengutachten bzgl. des äußeren Erscheinungsbildes der Freundin dem Rechtsanwalt vielleicht "die Augen geöffnet" und den Weg in eine Therapie zur Bekämpfung der "Altersphobie" geebnet hätte....

Der Vergleich

Das Verfahren wurde mit einem Vergleich beendet: Die Auszubildende bekommt noch eine Nachzahlung der Ausbildungsvergütung in Höhe von 333 € und das Ausbildungsverhältnis gilt als beendet. Ihre Ausbildung wird sie nunmehr in einer anderen Kanzlei fortsetzen. Hoffentlich gibt es dort Anwälte, die weniger empfindlich sind.

Der Hintergrund

Beleidigende Äußerungen eines Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber, Kollegen oder Kunden stellen in der Regel einen Grund für eine ordentliche und oftmals auch für eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses dar. Hier muss aber jeder Einzelfall genau geprüft werden und es reicht sicher nicht aus, dass sich jemand beleidigt fühlt. Vielmehr muss das auch objektiv der Fall gewesen sein. Maßgeblich für die Wirksamkeit einer Kündigung, die aufgrund einer Beleidigung erteilt wurde, ist die Frage, ob nach dieser Beleidigung eine von gegenseitiger Achtung getragene Zusammenarbeit noch möglich ist. Es ist also zu prüfen, ob dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung noch möglich ist.